

Beschlussvorlage

Umweltamt / Marion Ohnes

Erstellungsdatum: 10.10.2023

Weiterentwicklung MVG-Rad ab 2025

I. Vortrag

Die Gemeinde Feldkirchen hat im Gemeindegebiet sechs MVG-Mietradstationen. Die Laufzeit des Vertrags mit dem MVG-Rad läuft Ende 2024 aus. Ein gemeinsames und einheitliches Mietrad- bzw. Bikesharing-System für das gesamte MVV-Gebiet ab dem Jahr 2025 ist geplant. Um das Mietradsystem übergangslos ab dem Jahr 2025 fortsetzen zu können, muss nun die Entscheidung getroffen werden, dem zukünftigen Mietrad- bzw. Bikesharing-System beizutreten bzw. fortzuführen. Die Angedachten Rahmenbedingungen der neuen Bikesharing-Systems ab 2025 sehen wie folgt aus:

• Zeitlicher Rahmen:

- Start des neuen Mietradsystems erfolgt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 in der Landeshauptstadt München (LHM) und im Landkreis München (LKM)
Im Landkreis Fürstentumbruck (LK FFB) und in der NordAllianz (NA) soll das System 2024 starten.
- Die Mindestlaufzeit des neuen Systems ist bis zum 31.12.2030 geplant mit einer Verlängerungsoption um zwei Jahre.
- Kommunen, welche sich bereits ab Q1 2025 dem neuen Mietradsystem anschließen möchten, um damit einen lückenlosen Anschluss an das bestehende MVG Rad-System zu gewährleisten, benötigen den notwendigen Beschluss zum Beitritt der Zweckvereinbarung bis spätestens 22.12.2023.
- Ein späterer Beitritt zum System ist bei Vorliegen der unverbindlichen Interessenbekundung bis Ende Oktober 2023 zu folgenden Zeitpunkten möglich:
 - 1. Quartal 2026 (mit vorangegangenen Abschluss der Zweckvereinbarung)
 - 1. Quartal 2027 (mit vorangegangenen Abschluss der Zweckvereinbarung)

• Vertragliche Rahmenbedingungen:

- Ein Dienstleistungsauftrag mit dem Betreiber wird zur Regelung eines einheitlichen Mietradsystems im MVV-Raum aufgesetzt. Dieser beinhaltet nur die Mieträder und deren Betrieb, nicht aber die Stationen. Der beauftragte Dienstleister des neuen Mietradsystems übernimmt somit den Betrieb und stellt das Hintergrundsystem bereit. Da jede auftraggebende Kommune ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Betreiber hat, findet die Abrechnung der Räder und des Betriebs direkt über den Betreiber statt.
- Die multilaterale Zweckvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften. Die Zweckvereinbarung definiert die Kooperation der beteiligten Kommunen im neuen Mietradsystem während der Ausschreibung und danach im laufenden Betrieb.

• Ausschreibung des Dienstleistungsauftrags:

- Es erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung der Rahmenbedingungen für die Ausschreibung des neuen Mietradsystems durch die Landkreise, LHM, MVV GmbH und MVG mbH (= AG regionales Bikesharing System).

- Der Dienstleistungsauftrag muss bereits im November 2023 ausgeschrieben werden. Aufgrund der vorhandenen Förderungen für den LK FFB und die NA sowie die Sicherstellung des lückenlosen Übergangs zum neuen System in LHM/LKM ist eine spätere Ausschreibung nicht möglich.
- Die Ausschreibung erfolgt durch die MVV GmbH als Vergabestelle.

• **Betriebssteuerung und Controlling des neuen Mietradsystems:**

- Die MVG mbH soll innerhalb der LHM weiterhin das Controlling und das Betriebsmanagement übernehmen. Diese Aufgaben werden voraussichtlich durch die MVV GmbH für die Landkreiskommunen übernommen.

• **Kosten für Räder und Stationen im neuen System:**

- Künftig sollen Fahrräder geleast werden, wodurch die Beschaffung von Rädern und damit verbundenen einmaligen Investitionskosten entfallen. (Der LK FFB und die NA werden die Räder aufgrund der bestehenden Förderung kaufen.)
- Es gibt eine solidarische Aufteilung der Kosten, sodass jede Kommune pro Rad das gleiche bezahlt. Von folgender Kostenschätzung wird aktuell ausgegangen (+ einzuplanendem Sicherheitszuschlag von 20 %):
 - Leasing und Betrieb der mechanischen Räder: ca. 700€/Rad/Jahr brutto
 - Leasing und Betrieb der Pedelecs: ca. 1250€/Rad/Jahr brutto
- Die Einnahmen durch den Mietradverleih sind bei den Leasingkosten schon einberechnet, da ein Nettovertrag mit dem neuen Betreiber geschlossen werden soll.
- Zusätzlich dazu fallen für den Umbau (Umfolierung der Stele, Wiederherstellung des Bodens, Rückbau) Kosten an sowie Investitionskosten abhängig von der gewünschten Ausgestaltung der Stationen

• **Art der Mieträder und Stationen im neuen Bikesharing-System:**

- Räder und Stationen sollen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- Es sollen sowohl mechanischen Mieträdern als auch Pedelecs angeboten werden. Die Einbeziehung von Pedelecs für das neue Mietradsystem soll neue Zielgruppen ansprechen und ermöglicht es längere Distanzen zu überwinden. Durch den Einsatz von Pedelecs mit Wechselakkus sind keine Investitionen in Ladeinfrastruktur nötig.
- Je nach Ausgestaltungswunsch der Stationen sind keine tiefbaulichen Maßnahmen mehr nötig, da sich die Minimalausstattung pro Station auf Bodenmarkierungen und eine Beschilderung beschränkt. (Es können aber zur besseren Sicht zusätzliche Stelen errichtet werden.) Damit ist es auch möglich, schneller eine Station an einen anderen (attraktiveren) Standort zu verlagern. Ständermodule sind nicht mehr notwendig.
- Über die Standorte der Stationen und die Anzahl der Fahrräder können Kommunen selbst entscheiden. Der Potenzialwert der Grundsatzuntersuchung zur Mikromobilität und die Erfahrungswerte der MVG Rad geben hierfür Hinweise.
- Das stationsbasierte System garantiert ein aufgeräumtes Straßenbild und die Auffindbarkeit für Nutzende – es können aber auch temporär virtuelle Stationen in der App und ein Geofencing zur Kontrolle eingerichtet werden.

• **Tarif, Marke, digitale Einbindung des neuen Systems:**

- Durch eine Einheitlichkeit in Marke, Tarif und Betreiber soll eine bestmögliche Nutzerfreundlichkeit entstehen.
- Für das Tarifmodell ist angedacht, dass es eine Vergünstigung für ÖPNV-Kunden geben soll, sowie Abo-Modelle pro Monat oder Jahr für den jeweiligen Fahrradtyp.
- Eine digitale Einbindung in MVGO, MVV App und in die Betreiber-App ist geplant.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung über die gemeinschaftliche Etablierung und Sicherstellung eines öffentlichen Bikesharing-Systems von Gebietskörperschaften im Gebiet des Münchner Verkehrsverbundes (im Folgenden: Zweckvereinbarung) nach Maßgabe des angehängten Entwurfes mit allen in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften sowie allen Landkreisen, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, abzuschließen. Diese Beauftragung und Ermächtigung bleibt bestehen, auch wenn und soweit einzelne oder mehrere der in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften oder der Landkreise, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens den Abschluss der Zweckvereinbarung beschließen.
2. Von dem angehängten Entwurf darf abgewichen werden, soweit die Abweichungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung, aufgrund weiterer Abstimmungen zwischen den Projektbeteiligten oder aus vergleichbaren Gründen erforderlich ist.
3. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Landeshauptstadt München zu bevollmächtigen, Willenserklärungen anderer Gebietskörperschaften, die den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung der Zweckvereinbarung betreffen, mit Wirkung für und gegen die Gemeinde Feldkirchen zu empfangen.
4. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Abschluss der Zweckvereinbarung diese zu ändern, soweit die Änderungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung oder aus vergleichbaren Gründen erforderlich ist. Ein erneuter Beschluss des Gemeinderates Feldkirchen ist hierfür jeweils nicht erforderlich.
5. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Abschluss der Zweckvereinbarung einzelne oder mehrere der in der Anlage 1 des angehängten Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften bzw. einzelne oder mehrere der in der Anlage 2 des angehängten Entwurfes genannten Optionsgebietskörperschaften sowie einzelne oder mehrere Landkreise, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, unter den in der Zweckvereinbarung festgelegten Voraussetzungen als Vertragsparteien in die Zweckvereinbarung aufzunehmen und die Zweckvereinbarung jeweils entsprechend zu ändern. Ein erneuter Beschluss des Gemeinderates Feldkirchen ist für die Vertragsänderungen jeweils nicht erforderlich.
6. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Anlage 1 der Zweckvereinbarung für die Gemeinde Feldkirchen _____ mechanische Fahrräder und _____ Pedelecs anzugeben.
7. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien der Zweckvereinbarung den Auftrag für ein regionales Bikesharing-System gemäß den Vorgaben der Zweckvereinbarung an einen Dienstleister zu vergeben. Die Vertragsparteien der Zweckvereinbarung werden gemeinsam Auftraggeber.
8. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der durch die Zweckvereinbarung eröffneten Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass für die Gemeinde Feldkirchen _____ Stationen vorgesehen werden und die in dieser Vorlage genannten Standorte möglichst weitgehend umgesetzt werden. Die Beschaffung soll jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn diese Vorgaben nicht umgesetzt

werden.

9. Die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage genannten Bedingungen als Vergabestelle durch und erteilt im Namen der Auftraggeber nach den Bestimmungen der Zweckvereinbarung den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
10. Einer erneuten Befassung des Gemeinderats Feldkirchen bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen eine Änderung der Wahl der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder Eignungsunterlagen oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollte oder wenn das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden muss.
11. Eine erneute Befassung des Gemeinderats Feldkirchen ist zur Erteilung des Zuschlags nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20% übersteigen sollte.